

auf den Papst und die formellen Schwierigkeiten für wenig wahrscheinlich hält, zumal seiner Ansicht nach Kaiser Ludwig sich darüber bereits viel früher hinweggesetzt habe. Wir haben gesehen, daß es sich bei der Schenkung Litauens um keine Belehnung gehandelt hat, außerdem war die Situation des 15. Jahrhunderts von der des vorhergehenden grundsätzlich verschieden. Im Gegenteil — die Polen hatten gerade die Absicht, einen der Lehnsuntertänigkeit entsprechenden Zustand zu schaffen und nur auf die Form der Belehnung verzichtet, wie auch Erich Weise nachgewiesen hat¹⁵³). Das zeigen die Bestimmungen des Friedensvertrages, u. a. der Treu- und Ratseid, die Waffenhilfe. Dafür spricht auch das häufige Vorkommen des Ausdrucks *homagium* in polnischen Quellen für die vorgeschriebene Eidesleistung des Hochmeisters bereits vor dem Jahre 1525, als Albrecht von Brandenburg tatsächlich in ein Lehnsverhältnis zur Krone Polens trat, so daß hier eine rückwirkende Beeinflussung des Sprachgebrauchs durch diese Belehnung ausgeschlossen ist. Daraus ist zu folgern, daß man in Polen die Beziehungen zu Preußen trotz des formalen Unterschiedes tatsächlich als Lehnsverhältnis empfand, außerdem hätte man dort die Umwandlung in ein solches auch formal gern gesehen¹⁵⁴). Freilich haben die amtlichen Stellen gewöhnlich korrekt nur von *iuramentum* oder *debitum* gesprochen.

Von den zahlreichen Bestimmungen des Friedensvertrages sind für unsere Fragestellung hauptsächlich die folgenden wichtig: Während der Orden Westpreußen mit Danzig, Marienburg und Elbing abtreten mußte, verblieb ihm Ostpreußen, für das er aber die polnische Oberhoheit anerkennen mußte, indem jeder Hochmeister verpflichtet war, innerhalb von sechs Monaten nach seiner Wahl dem Polenkönig einen Treu- und Ratseid zu leisten und zugleich die Einhaltung des Friedensvertrages zu beschwören¹⁵⁵). Außerdem mußte der Orden Polen gegen

¹⁵³) E. Weise, Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens und die Grenzen seiner Rechtmäßigkeit, Zs. f. Ostforschung 3 (1954) 1—25, bes. S. 6 und 14 ff. Dieser Aufsatz bringt in manchem ausführlichere Angaben, als es hier in größerem Zusammenhang möglich ist. — Seine gegenteilige Meinung stützt Marian Biskup, Zagadnienie ważności i interpretacji traktatu toruńskiego 1466 r. [Die Frage der Gültigkeit und Auslegung des Thorner Vertrages aus dem Jahre 1466], Kwartalnik Historyczny 69 (1962) 295—334 auf Verhandlungsberichte und Chroniken. S. den Nachtrag S. 248.

¹⁵⁴) So ist z. B. der päpstliche Befehl an Hochmeister Friedrich von Sachsen im Jahre 1505, dem König von Polen *obedientiam et homagium* zu leisten, selbstverständlich auf eine polnische Vorlage zurückzuführen; Augustin Theiner, Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae Vaticana 2 (1861) Nr. 326. Vgl. auch den Anm. 153 zitierten Aufsatz von Biskup.

¹⁵⁵) Vgl. den Wortlaut des Eides bei Israel Anhang S. 129 Nr. 53.